

der Angeklagte im konkreten Fall hätte Belege für die Materialentnahme beschaffen müssen. Im Gegensatz zur Darlegung des Bezirksgerichts schließen nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts solche wie die vorliegenden Motive die Freiwilligkeit nicht aus.

Hinsichtlich der versuchten Betrugshandlungen hätte also von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden müssen.

Der Angeklagte hat durch mehrfachen verbrecherischen Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (Verbrechen gemäß §§ 158 Abs. 1, 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) einen Schaden von 37 932,95 M verursacht. Der dem VEB G. zugefügte Schaden in Höhe von 22 932,95 M wurde nach Aufdeckung der Straftaten mit der Bezahlung der Anlagen durch den Rat der Stadt Sch. und den Rat der Gemeinde E. reguliert. Der persönliche Vorteil des Angeklagten aus den Straftaten beträgt 15 000 M.

Unter Berücksichtigung des dem sozialistischen Eigentum zugefügten erheblichen Schadens, der Art und Weise sowie Intensität der Tatausführung und der maßgeblich durch die Motive geprägten Schwere der Schuld, aber auch der ansonsten positiven Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten — objektive und subjektive Umstände, die auch das Bezirksgericht bei der Strafzumessung beachtete — sowie der veränderten Rechtslage erkannte der Senat auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers und des Kollektivvertreters auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

Der Angeklagte mißbrauchte seine leitende Funktion dazu, um in strafbarer Weise in Verträge einzugreifen, die der Betrieb abgeschlossen hatte. Neben den materiellen Folgen hatte sein Verhalten auch negative ideelle Auswirkungen, insbesondere auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Montageleitkräften und den übrigen Werkträgern des Betriebes, was sich auf den gesamten Betriebsablauf nachteilig ausgewirkt hat. Der Angeklagte handelte aber nicht nur aus persönlichem Bereicherungsstreben, sondern es ging ihm vor allem auch darum, die von ihm begonnenen Entwicklungsarbeiten zielstrebig fortsetzen zu können. Das zeigt sich darin, daß er Materialien im Werte von etwa 10 000 M aus eigenen Mitteln in die Anlage einbauen ließ.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß er zur Verschleierung der Materialentnahme und der Lohnkosten Buchungen zu Lasten anderer vertraglich gebundener Objekte vornehmen ließ. Dadurch war die Aufdeckung der strafbaren Handlung wesentlich erschwert.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, daß er zur Aufdeckung der Tat wesentlich beigetragen und durch mehrere Verbesserungsvorschläge seinen Willen zur Wiedergutmachung unter Beweis stellte.

## Zivilrecht

### **Art. 2 § 1, Art. 22 § 1, Art. 35 des Abkommens über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) vom 1. November 1951 i. d. F. der Ausgabe vom 1. Juli 1966.**

**1. Die Bestimmungen des SMGS sind auch für die beteiligten Absender und Empfänger der Güter, die auf den beteiligten Eisenbahnen transportiert werden, verbindliche Normen für die Ausgestaltung der zwischen den Eisenbahnen und den Absendern und Empfängern zu regelnden Ansprüche.**

**2. Für den Umfang von Schadenersatzansprüchen aus**

**dem SMGS können weder Bestimmungen des Zivilrechts noch solche des Vertragsgesetzes zusätzlich angewendet werden.**

**3. Die in Art. 35 SMGS vorgesehene Anwendung anderer notwendiger Bestimmungen erweitert nicht die Regelungen des Abkommens und hebt im Abkommen selbst getroffene Beschränkungen nicht auf. Die Anwendung anderer Bestimmungen kann nur der Durchsetzung der Regelungen des Abkommens selbst dienen.**

**BG Rostock, Urteil vom 8. März 1976 — BZB 2/76.**

Das Kreisgericht hat auf Grund der unstreitigen Tatsache, daß das an den Kläger gelieferte Faserholz infolge des Umschlags im internationalen Eisenbahn-Güterverkehr unsachgemäß verladen beim Empfänger angekommen ist, die verklagte Eisenbahn zum Schadenersatz verurteilt, und zwar als Ausgleich für die bei der Entladung entstandenen Mehrkosten. Die Verklagte hat unter Berufung auf die sich aus Art. 22 SMGS ergebende Beschränkung der Schadenshaftung ihre Verpflichtung zum Schadenersatz bestritten. Das Kreisgericht hat in Auslegung des Art. 35 SMGS zur Begründung seiner Entscheidung eine weitergehende Schadenshaftung für zulässig angesehen und die Verurteilung auf § 103 VG gestützt.

Die gegen diese Entscheidung von der Verklagten eingelegte Berufung hatte Erfolg.

**Aus den Gründen:**

Ausgangspunkt dieser Entscheidung ist die in Art 2 § 1 des Abkommens über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) vom 1. November 1951 i. d. F. der Ausgabe vom 1. Juli 1966 geregelte Verbindlichkeit der Bestimmungen des Abkommens für alle beteiligten Eisenbahnen sowie für die Absender und Empfänger von Gütern.

Daraus ergibt sich, daß auch hinsichtlich der Schadenshaftung nur die im Abkommen selbst geregelten Haftungsfälle zur Anwendung kommen können. Insoweit ist auf Art 22 § 1 SMGS zu verweisen, wonach die Eisenbahn nur für die Überschreitung der Lieferfrist und für den teilweisen oder vollständigen Verlust oder die Beschädigung des Gutes haftet. Auch Art. 32 SMGS, der den Rückgriff bei gezahlter Entschädigung auf andere an der Beförderung beteiligte Eisenbahnen regelt nennt in § 1 nur die erwähnten Haftungsfälle.

Soweit das Kreisgericht in Auslegung des Art 35 SMGS die Anwendung anderer Schadenshaftungsnormen bejaht und den Klageanspruch aus § 103 VG als begründet angesehen hat, kann dem nicht gefolgt werden. Dabei wurde verkannt daß die in Art. 35 vorgesehene Möglichkeit im Falle des Fehlens notwendiger Bestimmungen des Abkommens die inneren Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes anzuwenden, nicht dazu führen darf, verbindliche Regelungen des Abkommens (hier: die Haftungsbegrenzung) zu beseitigen. Es geht nach Art. 35 vielmehr um die Anwendung solcher Bestimmungen, die zur Durchsetzung der im Rahmen des Abkommens möglichen Ansprüche erforderlich sind.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich:

1. Die Bestimmungen des Abkommens über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) sind auch für die beteiligten Absender und Empfänger der Güter, die auf den beteiligten Eisenbahnen transportiert werden, verbindliche Normen für die Ausgestaltung der zwischen den Eisenbahnen und den Absendern und Empfängern zu regelnden Ansprüche.

2. Obgleich der Gerichtsweg gegeben ist (vgl. OG, Urteil vom 29. Mai 1970 - 2 Uz 10/68 - NJ 1970 S. 714), finden für den Umfang von Schadenersatzansprüchen weder Bestimmungen des Zivilrechts noch des Vertragsgesetzes Anwendung.